

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahr 1840.

N^o XXXI. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium

wegen einer mit der freien Hansestadt Bremen getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen,
vom 29. Juli 1840.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung, für sich und in Vertretung der übrigen zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen, und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist in Beziehung auf die dem Königlich Niederländischen Gouvernement in dem Handelsvertrage vom 21sten Januar v. J. Seitens des Zollvereins zugestandenen Vergünstigungen hinsichtlich der Einfuhr von Lumpenzucker zum Versieden und von Raffinade, insbeson- dere des Bezugs von Wein, eine ähnliche Uebereinkunft, wie mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg (Gesetz-Sammlung 1840. St. 3., No. XII.) mittelst eines unter dem 4ten d. M. Statt gehabten Notenwechsels getroffen worden. Der wesentliche Inhalt dieser vom 1. August d. J. ab und für die Dauer der gedachten Vereinbarungen mit dem Königreiche der Niederlande und der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft tretenden Uebereinkunft wird in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Der Senat der freien Hansestadt Bremen hat sich verbindlich gemacht:
 - a) für Güter, aus den zum Zollvereine gehörigen Häfen der Oberweser verladen, die Bremischen Krahn- und Wupper-Gebühren dergestalt festzusetzen, daß in keinem Falle mehr als $\frac{1}{2}$ Groten pro Centner brutto für die durch die Wupper beim Aus- oder Einladen, mit oder ohne Benutzung von Krahn oder Wuppen, reglementsmäßig zu verrichtenden Arbeiten zu zahlen ist;